

Zwei Gerichtsentscheidungen zu Dialysepraxen

Das Landgericht Hannover beschäftigte sich mit der Erstattung von Fahrtkosten durch eine Dialysepraxis. Das OVG Nordrhein-Westfalen thematisierte die Teilnahme von Dialyseärzten mit LC-Dialyse am Notfalldienst.

1. Das Landgericht Hannover befasste sich in seiner Entscheidung vom 22.03.2010 (Az.: 18 O 70/10) mit der Frage, inwiefern eine Dialysepraxis ihren Patienten einen Zuschuss zu den Fahrtkosten anbieten darf.

Hintergrund der Entscheidung war, dass eine Dialysepraxis im Großraum Hannover Patienten angeboten hatte, einen „Zuschuss“ zu den Fahrtkosten zu zahlen, wenn die Patienten die Dialyse in ihrer Dialysepraxis statt in einer anderen Einrichtung durchführen lassen. Dabei soll dieser „Zuschuss“ höher als die tatsächlichen Fahrtkosten gelegen haben, und zwar bei 250,-- € pro Monat. Damit wollte diese Dialysepraxis den Patienten ermöglichen, ihren (möglicherweise) entstehenden Eigenanteil an den Taxikosten zu bezahlen. Auf Antrag einer anderen Dialysepraxis untersagte das Landgericht Hannover mit Beschluss vom 22.03.2010 dieses Vorgehen. Nach Auffassung des Landgerichts Hannover dürfen nur angemessene Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs erstattet werden, nicht aber höhere Beträge. Die Gewährung höherer Beträge verstoße gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und damit auch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Dabei stützt sich das Landgericht Hannover maßgeblich auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG. Danach sind Zuwendungen unzulässig, es sei denn, dass die Zuwendung in einer handelsüblichen Nebenleistung bestehen. Als handelsüblich definiert diese Norm eine im Hinblick auf den Wert der

Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Ort der Leistungserbringung anfallen. Da der angebotene „Zuschuss“ von 250,-- € pro Monat über dem Wert der Fahrtkosten mit dem ÖPNV zu den durchschnittlich 13 Dialyseterminen pro Monat liege, untersagte das Landgericht Hannover der Dialysepraxis, diesen „Zuschuss“ anzubieten.

Aus der Entscheidung geht hervor, dass das Landgericht Hannover es für zulässig erachten würde, wenn eine Dialysepraxis seinen Patienten die Übernahme der Fahrtkosten im ÖPNV anbieten würde. Nach § 8 Krankentransport-Richtlinien in Verbindung mit Anlage 2 genehmigt die jeweilige Krankenkasse in der Regel die Übernahme von Fahrtkosten zur ambulanten Dialysebehandlung in der oder den nächstgelegenen Dialyseeinrichtung/en, weshalb ein Großteil der Dialysepatienten per (Sammel-)Taxi zur Dialysepraxis kommt. Daher wird es höchst selten vorkommen, dass ein Patient für seinen Weg zur Dialysepraxis den ÖPNV nutzt und diese Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden, z.B. weil es näher gelegene Dialysepraxen gibt. Nur dann käme die Kostenübernahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG in Betracht. Ob das Angebot einer solchen Kostenübernahme dann nicht möglicherweise gegen ärztliches Berufsrecht (unkollegiales Verhalten durch Abwerben von Patienten) oder gegen UWG (unlauteres Verhalten trotz Konformität mit HWG) verstößt, ist bisher noch nicht entschieden.

2. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hatte sich in seiner Entscheidung vom 23.03.2009 (Az.: 13 B 316/09) mit der Frage zu beschäftigen, ob das

Betreiben einer LC-Dialyse zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

Ein Vertragsarzt betrieb neben seiner Dialysepraxis eine weitere Betriebsstätte zur Durchführung von sogenannten Limited Care-Dialysen (LC-Dialysen). Er war zum ärztlichen Notfalldienst auch für den Ort eingeteilt worden, an dem er diese Nebenbetriebsstätte mit LC-Dialysen führte. Der Nephrologe wehrte sich gegen die Einbindung in den ärztlichen Notfalldienst an der Nebenbetriebsstätte mit dem Argument, dass er dort ausgelagerte Praxisräume und keine Zweigpraxis betreibe. Der Betrieb von ausgelagerten Praxisräumen verpflichtet nicht dazu, am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen.

Das OVG NRW stufte jedoch die LC-Dialyse nicht als ausgelagerte Praxisräume, sondern als eine Zweigpraxis ein. Diese rechtliche Wertung stützte es nur auf § 18 Abs. 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein sowie auf eine zur alten Rechtslage ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 12.09.2001 – B 5 KA 64/00 R –). Es befaßte sich nicht damit, ob die zuständige KV dem Nephrologen für diese Nebenbetriebsstätte eine Genehmigung für eine Zweigpraxis oder für ausgelagerte Praxisräume nach Anhang 9.1.5 Bundesmantelverträge-Ärzte erteilt hatte. Denn in beiden Fällen ist bei Dialysepraxen eine ausdrückliche Genehmigung der KV erforderlich. Über diese rechtliche Einordnung der KV – Zweigpraxis oder ausgelagerte Praxisstätte – hätte sich das OVG NRW auch nicht hinwegsetzen dürfen. Die Entscheidungsgründe lassen jedoch nicht erkennen, ob sich das OVG mit dieser KV-Genehmigung oder überhaupt mit den Regelungen der Anlage 9.1 Bundesmantelverträge-Ärzte oder dem hierzu vereinbarten Anhang 9.1.5, der sich ausschließlich mit der Führung von Zweigpraxen oder aus-

gelagerten Praxisstätten bei Dialysepraxen beschäftigt, auseinandergesetzt hat. Möglicherweise wurde hierauf vom Nephrologen oder seinem Rechtsbeistand im Verfahren auch gar nicht hingewiesen.

Das OVG NRW zog zur Auslegung, ob die LC-Dialyse eine Zweigpraxis oder eine ausgelagerte Praxisstätte darstellt, das Urteil des BSG vom 12.09.2001 heran, welches vor Inkrafttreten der besagten Regelungen im Bundesmantelvertrag erging. Wegen der fehlenden räumlichen Nähe zwischen LC-Dialyse und Hauptstandort der Praxis (Fahrstrecke von ca. 30 Minuten) bejahte das OVG NRW das Vorliegen einer Zweigpraxis. Mit den übrigen Kriterien der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von Zweigpraxen und ausgelagerten Praxisstätten (wie z.B. das Abhalten von Sprechstunden) setzte sich das Gericht nicht auseinander. Aufgrund der Wertung des OVG NRW, dass die LC-Dialyse eine Zweigpraxis sei, lehnte es die Befreiung des Nephrologen vom ärztlichen Notfalldienst für den Standort der LC-Dialyse ab.

Die Heranziehung zum ärztlichen Notfalldienst an dem Ort, an dem eine Praxis eine Zweigpraxis führt, ist rechtmäßig. Sollte der betreffende Nephrologe die LC-Dialyse aber als ausgelagerte Praxisstätte mit einer entsprechenden Genehmigung der KV führen, stünde die Entscheidung des OVG NRW nicht im Einklang mit dem Vertragsarztrecht.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
jaeger@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.